

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Prospectus der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei  
und Weberei in Varel an der Jade**

**Barleben, P.**

**[Varel a.d. Jade], [1856]**

Titel IV. Vom Director.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6631**

namentlich bestimmt er über die Anlegung und Nugbarmachung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingungen von zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Director, sowie auf den Vorschlag des Directors alle übrigen nach seinem Ermessen erforderlichen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehälte stehen und eine Befoldung von über 300 Thlr. jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erläßt und ändert die speciellen Dienstinstructionen für den Director. Er ist berechtigt, über alles, was die Interessen der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren. So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten, unter Zusicherung der Schadloshaltung für Auslagen und Mühewaltung, auszufertigen.

## §. 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

## §. 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vice-Präsidenten, oder von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

## §. 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Function veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von 6 pCt. vom Reingewinn. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

**Titel IV.****Vom Director.**

## §. 23.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, in diesem nur eine beratende Stimme hat. Die Befoldung des Directors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.



§. 24.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Director jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 8, oder, wenn der Director selbst Mitglied ist, von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

§. 25.

Der Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten. Doch müssen alle Unterschriften des Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Director ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

§. 26.

Der Director ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, von ihren Functionen zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 27.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 28.

Der Director muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

## Titel V.

### Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Im April jeden Jahres findet regelmäßig in Barel an der Jade eine Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen in den Actienregistern der Gesellschaft fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen. Die Einschreibung der Actien

